

HAFENORDNUNG YACHTHAFEN BOSCHMOLENPLAS in PANHEEL

1. Anwendung

Diese Hafenenordnung ist Teil der „**Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das Mieten und Vermieten von Liegeplätzen im Yachthafen Boschmolenplas in Panheel**“ und gilt für den Hafen, die dazugehörigen Straßen, Parkplätze, Anhängerparkplätze, Einrichtungen, Gebäude und gilt für den/die Mieter eines Liegeplatzes, dessen/deren Familienangehörige, Verwandte, Gäste, Besucher und Passanten des Yachthafens.

Der Hafenmeister ist die Person, die mit der täglichen Beaufsichtigung des Yachthafens beauftragt ist.

2. Öffnung und Zugänglichkeit

Der Yachthafen ist zwischen 1. April und 31. Oktober geöffnet.

Das Hafembüro/der Hafenmeister ist zwischen 08:00 und 18:00 Uhr unter den bekannten Telefonnummern erreichbar.

Für Notfälle gilt die allgemeine Notrufnummer 112 (Polizei, Feuerwehr, Ambulanz) oder, bei weniger dringenden Angelegenheiten, die regionale Polizeidienststelle unter der Telefonnummer 0900-8844,

der örtliche Hausarzt ++31 (0)475 571 396 oder die Notaufnahme Roermond ++31 (0)475 771 771

Im Sanitärbereich befindet sich ein Defibrillator (AED).

Jahres- und Winterliegeplatzinhaber können ihr Schiff auch in den Wintermonaten im Wasser lassen.

Einrichtungen wie: z.B. Wartung der Stege, Trinkwasser auf den Stegen und die Möglichkeit, sanitäre Einrichtungen zu nutzen, werden in den Wintermonaten nicht angeboten.

3. Zugang und Parken

1. Unbefugten Personen ist der Zugang zum Yachthafen verboten.
2. Besucher des Yachthafens müssen sich beim Hafenmeister melden.
3. Jeder, der sich im Yachthafen aufhält, muss die Anweisungen des Hafenmeisters befolgen und es wird erwartet, dass diese Person sich über die geltenden Vorschriften und Einschränkungen vor Ort informiert.
4. Für den Betrieb der Schranke am Haupteingang des Parks erhält jeder Liegeplatzinhaber eine Karte. Zusätzliche Karten werden nicht ausgestellt.
5. Die Parkplätze werden auf maximal einen Parkplatz pro Liegeplatz berechnet. Wenn es keine freien Parkplätze mehr gibt, verliert man damit das Recht auf einen Parkplatz.
6. Das Parken ist nur auf den zwei verfügbaren allgemeinen Parkplätzen erlaubt.
7. Auf und um den Kreisverkehr direkt vor der Hafeneinfahrt besteht ein ausdrückliches Parkverbot; hier darf nur zum Be- und Entladen von Gütern und/oder Personen angehalten werden.
8. Von Fahrzeugen, die falsch geparkt sind, kann die Zugangskarte blockiert werden.
9. Fahrzeuge, die an den Straßenrändern und auf dem Rasen geparkt sind, werden möglicherweise vom Parkplatzbesitzer entfernt.
10. Die Kosten für das Abschleppen und/oder Wegbringen von Fahrzeugen müssen vom Eigentümer des Fahrzeugs getragen werden.
11. Die Straßenverkehrsordnung gilt für das gesamte Gelände.

4. Verbote

Es ist im Yachthafen **nicht erlaubt**:

1. Lärm zu erzeugen, der die anderen Benutzer belästigt.
2. Abfälle (einschließlich Bordtoilette) in das Wasser zu leiten.
3. den Yachthafen mit Öl, Bilgenwasser, Fett, Hausmüll, menschlichen oder tierischen Exkrementen oder anderen umweltverschmutzenden Stoffen zu verschmutzen.
4. Feuer an Bord oder auf den Stegen zu entzünden.
5. Arbeiten am Schiff auszuführen, die Belästigungen oder Schäden verursachen können, wie: Schweißen, Schleifen, Scheuern.
6. Gegenstände, die an „Eigentümern“ des „Hafens“ anzubringen, wie Satellitenschüsseln, Duschen, Fender.
7. Kraftstoffe (Benzin, Diesel) zu tanken oder über Bord zu gießen.
8. Trinkwasser zum Waschen von Schiffen zu verwenden.

9. Hunde frei im Yachthafen und im angrenzenden Ferienpark lauen zu lassen und Kot auf Straßen, Wegen und Bordsteinkanten zurück zu lassen.
10. Hunde oder anderen Haustiere in die Waschräume mitzubringen.
11. In den Waschräumen zu rauchen.
12. Schiffsmotoren einzuschalten, wenn man nicht die Absicht hat, damit zu fahren.
13. Mit (Gummi-)Booten, Jet-Skis oder Wassermotorrad zu spielen oder mit zu hoher Geschwindigkeit zu fahren (über 5 km/h).
14. Gegenstände auf dem Hauptsteg zurück zu lassen, die den sicheren, freien und ungehinderten Durchgang anderer Benutzer einschränken.
15. Teile des Schiffes (Bugsriet, Anker, Davits) auf einer störenden Weise über den Hauptsteg anzulegen.
16. Drogen anzubauen, herzustellen oder damit zu handeln.
17. Handlungen durchzuführen oder zu erleichtern, die gegen die Moral, das niederländische Recht oder die Allgemeinen Ortsgesetze verstoßen.
18. Das Schiff zu vermieten oder zu verleihen oder den Liegeplatz an eine andere Person zur Verfügung zu stellen.

5. Pflichten der Liegeplatzinhaber

1. Jeder, der sich im Yachthafen aufhält, ist verpflichtet, Ordnung, Ruhe und Sauberkeit zu wahren, die Sicherheit zu beachten und beleidigendes Verhalten zu unterlassen.
2. Zwischen 23:00 und 08:00 Uhr muss die Abendruhe eingehalten werden.
3. Hausmüll muss getrennt eingesammelt werden und in den entsprechenden Behältern entsorgt werden (Papier, Glas, Kunststoff, andere). Hausmüll, Renovierungsabfälle usw. werden nicht eingesammelt und sollten mit nach Hause genommen werden.
4. Chemische Abfälle müssen dem Hafenmeister gemeldet werden (Öl, Ölprodukte, Farbe, Akkus).
5. Wenn eine Gasanlage an Bord vorhanden ist, muss der Bootsbesitzer die Gasanlage alle zwei Jahre von einem zugelassenen Unternehmen überprüfen lassen. Die Nichtvorlage einer Bescheinigung kann zur Verweigerung des Zugangs zum Hafen und zu zusätzlicher Haftung im Falle von Notsituationen führen.
6. Bootsbesitzer müssen ihr Schiff ordnungsgemäß festmachen, damit keine Schäden am Eigentum anderer entstehen.
7. Ordnungsgemäße Vertäuungstau und Fender sollten am Boot und nicht an den Stegen angebracht werden.
8. Planen und andere Geräte müssen so befestigt/abgelassen werden, dass sie andere Benutzer nicht hindern.
9. Die Hauptstege müssen vollständig frei gehalten werden; Seitenstege müssen auf eine Art und Weise frei gehalten werden, dass andere Benutzer in ihrer Nutzung nicht behindert oder eingeschränkt werden.
10. Das Schiff muss in einem guten Reparaturzustand und sauber gehalten werden. Dies liegt im Ermessen des Hafenmeisters, der im Falle unzureichender Wartung entscheiden kann, dass ein Schiff nicht mehr in den Hafen einlaufen darf.
11. Der Eigentümer muss den Hafenmeister unverzüglich über den Verkauf seines Schiffes informieren.

6. Verbot kommerzieller Aktivitäten

Es ist nicht gestattet, das vertäute Schiff oder den Liegeplatz ohne die ausdrückliche schriftliche Genehmigung des Hafenmeisters zum Gegenstand einer gewerblichen Tätigkeit zu machen. Unter Letzterem versteht sich auch der Verkauf oder die Vermietung des Schiffes und/oder des Zubehörs sowie das Anbringen von Zeichen, Ankündigungen und Hinweisen zu diesem Zweck.

7. Änderungen

Diese Hafensordnung kann zwischenzeitlich geändert werden. Im Falle von Unklarheiten oder Widersprüchlichkeiten bei der Auslegung der Hafensordnung haben die in den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das Mieten und Vermieten von Liegeplätzen im Yachthafen Boschmolenplas in Panheel“ enthaltenen Bestimmungen der zu diesem Zeitpunkt gültigen Fassung Vorrang.

Panheel, Oktober 2020.